

Liebe Eltern,

ergänzend zu unserem letzten Elternbrief informieren wir Sie über die neusten Richtlinien zur Notbetreuung, die uns heute vom Staatsministerium zugegangen sind.

Ausweitung der Notbetreuung und Regelbetrieb in der „klassischen“ Kindertagespflege ab dem 11. Mai 2020

Am 7. Mai 2020 wird das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine Allgemeinverfügung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen erlassen.

Die Betretungsverbote für Kindertageseinrichtungen wurden bis einschließlich 24. Mai 2020 verlängert.

Berechtigt zur Notbetreuung sind:

Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben

Kinder, deren Eltern **Anspruch auf Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 ff SGB VIII) haben, können die Kindertageseinrichtungen wieder besuchen. Erforderlich ist ein **entsprechender Nachweis** der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen, also ein Bescheid des Jugendamtes bzw. der Nachweis, dass ein Angebot im Rahmen der Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird. (Frühförderung ist keine Erziehungshilfe bzw. Beratung)

Kinder, die einen durch Bescheid festgestellten Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, dürfen die Kindertageseinrichtungen ebenfalls wieder besuchen. Dies sind die Kinder für die gem. Art. 21 Abs. 5 Nr. 4 BayKiBiG der Gewichtungsfaktor 4,5 gewährt wird

Kinder berufstätigen Alleinerziehenden bzw. solchen in Ausbildung:

Während deren berufsbedingter Abwesenheit.

Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in den jeweiligen Tätigkeiten an einer Betreuung des Kindes gehindert sind und **einer dieser Erziehungsberechtigten aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann** (z.B. Fernfahrer), sind ebenfalls zur Notbetreuung berechtigt. Auch hier gelten die gleichen weiteren Voraussetzungen wie bei Alleinerziehenden.

Ergänzende Informationen zum Thema „Kritische Infrastruktur“

Aufgrund zahlreicher Nachfragen stellen wir Folgendes klar:

- Arbeitgeber können nicht selbst entscheiden, ob eine Tätigkeit zum Bereich der kritischen Infrastruktur gehört.
- Bei Behörden obliegt die Einschätzung, ob ihre eigenen Beschäftigten zum Kreis der zur Notbetreuung Berechtigten gehören, dem Behördenleiter, ggf. in Abstimmung mit der übergeordneten Stelle.

In jedem Fall ist also eine berufsbedingte Abwesenheit beider Elternteile erforderlich, um eine Berechtigung zur Notfallbetreuung zu haben.

Ausgenommen davon sind Kinder, die Eingliederungshilfe oder Erziehungshilfen erhalten, was durch Nachweis zu belegen ist.

Wir alle haben uns eine großzügigere Auslegung der Berechtigung zur Notfallbetreuung gewünscht.

Allerdings sind uns aufgrund dieser Vorgaben die Hände gebunden, einzelne (für uns absolut nachvollziehbare) Wünsche und Bedürfnisse zur Notfallbetreuung zu erfüllen.

Wir bitten um Euer Verständnis.

Euer Kindergartenteam